

**1.Satzung  
zur Änderung der Satzung über Stellplätze und Garagen  
der Gemeinde Unterleinleiter vom 11.12.2000**

**Auf Grund des Art. 23 der Gemeindeordnung in Verbindung mit Art. 91 Abs. 1 Nr. 3  
der Bayerischen Bauordnung erlässt die Gemeinde Unterleinleiter folgende**

**Satzung  
Zur Änderung der Satzung über Stellplätze und Garagen  
der Gemeinde Unterleinleiter vom 11.12.2000**

**Artikel 1**

**§ 2 Abs. 2 erhält folgende Fassung:**

**2) Soll der Ablösungsbetrag für die Schaffung oder Unterhaltung öffentlicher Stellplätze  
oder Garagen (z.B. Parkhäuser) verwendet werden, so wird ein Ablösungsbetrag von**

**Euro 3.068,00**

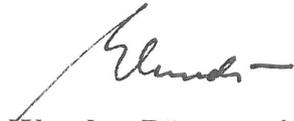
**erhoben.**

**Artikel 2**

**Diese Satzung tritt am 01.01.2002 in Kraft.**

**Unterleinleiter, den 25.07.2001**

**Gemeinde Unterleinleiter**

  
**Wunder, Bürgermeister**

Beschluss Gemeinderat vom 24.07.2001 /Öffentlich

Information : Bisher 6.000,00 DM = 3.067,75 Euro; 3.068,00 Euro = 6.000,49 DM

# **Satzung über Stellplätze und Garagen**

Die Gemeinde Unterleinleiter erlässt auf Grund des Art. 23 der Gemeindeordnung in Verbindung mit Art. 91 Abs. 1 Nr. 3 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 04.08.1997 (GVBl. S. 433) folgende

## **Satzung**

### **§ 1**

#### **Herstellung von Stellplätzen oder Garagen für bauliche Anlagen**

- 1) Für das Gebiet der Gemeinde Unterleinleiter mit dem Ortsteil Dürrbrunn sind für bauliche Anlagen Stellplätze für Kraftfahrzeuge nach den Vorschriften der Bayerischen Bauordnung (Art. 52 ff.) sowie nach Maßgabe dieser Satzung bereitzustellen. Statt der Stellplätze können auch Garagen errichtet werden.
- 2) Bauliche Anlagen im Sinne dieser Satzung sind Wohngebäude und sonstige bauliche Anlagen, bei denen ein Zu- und Abfahrtsverkehr zu erwarten ist.
- 3) Der Stellplatzbedarf wird nach folgenden Maßgaben ermittelt:

1. Einfamilienwohnhäuser:  
2 Stellplätze (Stpl.) inklusive Stpl. für Besucher
2. Mehrfamilienwohnhäuser und sonstige Gebäude mit Wohnungen:  
1,5 Stellplätze je Wohnung, mindestens jedoch 3; inklusive Stpl. für Besucher. Bei ungerader Anzahl wird aufgerundet.

Die Ermittlung der Anzahl der Stellplätze für andere bauliche Anlagen richtet sich nach der Vollzugsbekanntmachung zu Art. 58 BayBO (alt) des Bayerischen Staatsministeriums des Innern.

- 4) Die Herstellung der Stellplätze oder Garagen hat entweder auf dem bebauten Grundstück oder auf einem in der Nähe gelegenen geeigneten Grundstück zu erfolgen.
- 5) Die bereits vorhandenen und vom Grundstückseigentümer noch herzustellenden Stellplätze sind über die Gemeinde Unterleinleiter unter Vorlage des amtlichen Lageplanes (Maßstab 1 : 1000) dem Landratsamt Forchheim nachzuweisen. Die Prüfung und Anerkennung der darin ausgewiesenen Stellplätze obliegt dem Landratsamt Forchheim.

### **§ 2**

#### **Ablösung der Stellplatz- und Garagenbaupflicht**

- 1) Kann der Grundstückseigentümer die Stellplätze oder Garagen auf seinem Grundstück oder auf einem in der Nähe gelegenen geeigneten Grundstück oder in einer Gemeinschaftsanlage nicht in der erforderlichen Anzahl herstellen, so kann er die Verpflichtung auch dadurch erfüllen, dass er der Gemeinde Unterleinleiter gegenüber die Kosten für die Herstellung der vorgeschriebenen Stellplätze oder Garagen übernimmt, wenn die Gemeinde Unterleinleiter diese Stellplätze oder Garagen an seiner Stelle herstellt oder herstellen lässt. Die hierzu erlassene ImBek. gilt in der jeweils gültigen Fassung entsprechend. Der tatsächlichen Herstellung von Stellplätzen oder Garagen auf einem Grundstück ist dabei der Vorrang vor einer möglichen Ablösung zu geben.

- 2) Soll der Ablösungsbetrag für die Schaffung oder Unterhaltung öffentlicher Stellplätze oder Garagen (z. B. Parkhäuser) verwendet werden, so wird ein Ablösungsbetrag von

DM 6.000,--

erhoben.

### § 3

#### Gestaltung und Ausstattung der Stellplätze

- 1) Für die Größe der einzelnen Stellplätze gelten analog die Bestimmungen der Verordnung über den Bau und Betrieb von Garagen (GaV).
- 2) Die Stellplätze sind mit einer befestigten Decke und mit dem technisch notwendigen Unterbau herzustellen. Außerdem ist eine ordnungsgemäße Entwässerung (Kanal oder Sickergrube) und so weit erforderlich, eine Beleuchtung vorzusehen.
- 3) Stellplätze sollen eingegrünt werden, wenn es die örtlichen Flächenverhältnisse zulassen.

### § 4

#### Ausnahmeregelungen

- 1) Das Landratsamt lässt im Einvernehmen mit der Gemeinde Unterleinleiter Abweichungen von dieser Satzung zu.
- 2) Für Stellplätze und Garagen, die in einem Bebauungsplan festgesetzt sind, ist der Bebauungsplan maßgebend.

### § 5

#### Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Ablösungen für Stellplätze, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung noch nicht vereinbart worden sind, regeln sich nach den Bestimmungen dieser Satzung.

Unterleinleiter, den 11.12.2000

  
.....  
Wunder, 1. Bürgermeister